

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1975

Ausgegeben am 9. Mai 1975

78. Stück

256. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „20 Jahre Staatsvertrag“

257. Verordnung: Änderung der Verordnung über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern

256. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. April 1975 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 100 Schilling „20 Jahre Staatsvertrag“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 115/1973 und Nr. 773/1974 wird verordnet:

§ 1. Anlässlich der 20. Wiederkehr des Tages, an dem der Staatsvertrag unterzeichnet wurde, werden ab dem 15. Mai 1975 Scheidemünzen zu 100 Schilling ausgegeben.

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 640 Tausendteilen Silber und 360 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 36 mm, ihr Raughgewicht 24 g und ihr Feingewicht 15,36 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im

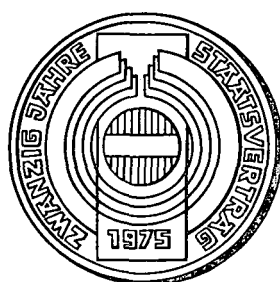
Feingehalt $\frac{5}{1000}$ und im Raughgewicht $\frac{10}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat vier Ringe zu zeigen, die von einem Rechteck, auf dem der runde Bindenschild und die Jahreszahl 1975 angebracht sind, durchdrungen werden. Diese Darstellung soll die Wiedergewinnung der Freiheit Österreichs durch den Abschluß des Staatsvertrages mit den vier Signatarstaaten symbolisieren.

(2) Die andere Seite hat in quadratischer Anordnung die Worte „Republik Österreich“, darunter das Bundeswappen, die Zahl „100“ und das Wort „Schilling“ zu tragen.

(3) Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „Hundert Schilling“ aufzuweisen.



← * → H U N D E R T S C H I L L I N G ← * →

Androsch

257. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 22. April 1975, mit der die Verordnung über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 88/1975 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung vom 27. Juli 1971 über den Verkehr mit verpackten chemischen Konsumgütern, BGBl. Nr. 303, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. Waschmittel in Pasten-, flüssiger oder Tablettenform und Weichspülmittel aller Art, soweit diese Wasch- und Weichspülmittel für die Reinigung oder pflegliche Behandlung von Textilerzeugnissen verwendet werden, sowie Geschirrspül- und -reinigungsmittel,“

2. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Verpackte chemische Konsumgüter, auch in Form von Druckgaspackungen, dürfen im Kleinhandel nur unter Ersichtlichmachung ihres Mindestfüllgewichtes oder Mindestfüllvolumens gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden. Bei den im § 1 Z. 4 genannten Wasch- und Weichspülmitteln ist auch die Mindestlaugenmenge in Liter anzugeben. Die im § 1 Z. 4 genannten flüssigen Wasch- und Weichspülmittel dürfen nur in Behältnissen mit einer Verschlusskappe (Meßkappe) verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden. Hierbei ist der Meßinhalt der Verschlusskappe (Meßkappe) anzuführen und anzugeben, für wieviel Liter Wasser bei Handwäsche dieser aus-

reicht. Bei den im § 1 Z. 4 genannten nicht flüssigen Wasch- und Weichspülmitteln ist das Gewicht oder Volumen einer bestimmten gebrauchsbüblichen Menge anzuführen und anzugeben, für wieviel Liter Wasser diese Menge bei Handwäsche ausreicht. Auf ein und derselben Packung haben die Kennzeichnungsangaben jeweils in der gleichen Maßeinheit zu erfolgen. Werden von einem Vertreiber Warenpackungen verschiedener Größe unter derselben Warenbezeichnung verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt, so sind sie ebenfalls mit der gleichen Maßeinheit zu kennzeichnen.“

Artikel II

(1) Die Waschmittel-Verordnung 1973, BGBl. Nr. 74, tritt insoweit, als sie nicht bereits nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 der Waschmittelkennzeichnungsverordnung 1974, BGBl. Nr. 692, außer Kraft getreten ist und im folgenden nichts anderes bestimmt wird, außer Kraft.

(2) Die im Art. I Z. 1 genannten Wasch- und Weichspülmittel, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen und vor dem 1. Jänner 1976 verpackt oder importiert worden sind, dürfen vom Erzeuger oder Importeur bis zum 30. Juni 1976 gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.

(3) Andere als im Abs. 2 genannte Personen dürfen vor dem 1. Jänner 1976 verpackte oder importierte Wasch- und Weichspülmittel, die den Bestimmungen dieser Verordnung nicht entsprechen, bis zum 31. Dezember 1976 gewerbsmäßig verkaufen, feilhalten oder sonst in Verkehr setzen.

(4) In den Fällen des Abs. 2 und 3 ist jedoch die Waschmittel-Verordnung 1973 anzuwenden.

Staribacher